



Vielfalt ist zentral

Marktreglement

(gültig ab 14. August 1995)

Inhaltsverzeichnis	Seite	
Art. 1	Reglementsbereich	3
Art. 2	Art und Anzahl der Märkte	3
Art. 3	Marktrayon	3
Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen der Marktaufsicht	3
Art. 5	Aufstellen der Stände	4
Art. 6	Verkaufsberechtigung	4
Art. 7	Platzbenützung	5
Art. 8	Marktdauer	5
Art. 9	Ordnung nach Marktschluss	5
Art. 10	Reservierungsgesuche	5
Art. 11	Abmeldung	6
Art. 12	Standbeschriftung	6
Art. 13	Zugewiesene Stände und Plätze	6
Art. 14	Änderung in der Einteilung	6
Art. 15	Belegung	6
Art. 16	Behandlung der Stände	7
Art. 17	Stand- und Platzgebühren	7
Art. 18	Stromanschlüsse	7
Art. 19	Ruhe und Ordnung	7
Art. 20	Anlocken von Käufern	8
Art. 21	Warenangebot	8
Art. 22	Zum Verkauf verbotene Artikel	8
Art. 23	Mass und Gewicht	8
Art. 24	Verkauf von Lebensmitteln in Ständen und Markt-Wirtschaftsbetrieben	9
Art. 25	Ergänzende Bestimmungen	9
Art. 26	Schadenhaftung	9
Art. 27	Fehlbares Verhalten der Markthändler	9
Art. 28	Beschwerderecht	9
Art. 29	Bussen	10
Art. 30	Inkrafttreten	10
Anhang		11

Der Gemeinderat Schöffland als Gemeindepolizeibehörde erlässt folgendes

Marktreglement

Art. 1

Reglementsreich

Dieses Marktreglement erstreckt sich auf alle in ihm erwähnten oder später noch einzuführenden Märkten.

Art. 2

Art und Anzahl der Märkte

Es werden in Schöffland zurzeit pro Jahr 2 Warenmärkte am

- 1. Mai
- letzten Samstag im Oktober

abgehalten.

Fällt der 1. Mai auf einen Sonntag, findet der Markt am vorausgehenden Samstag statt.

Art. 3

Marktrayon

Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die räumliche Abgrenzung des Marktrayons. Dabei ist auf die Erhaltung des Marktes und dessen Charakter Rücksicht zu nehmen.

Art. 4

Aufgaben und Kompetenzen der Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den, vom Gemeinderat bestimmten, Mitgliedern der Marktkommission ausgeübt. Sie besorgen den Einzug der Stand- und Platzgebühren. Sie sorgen für Ruhe und Ordnung auf dem Platze und weisen den Verkäufern Ort und Raum zum Anbieten ihrer Waren an.

Art. 5

Aufstellen der Stände

Anfahrtszeiten: 04:30 – 08:00 Uhr

Am Vorabend und vor 04:30 Uhr am Markttag dürfen keine Verkaufswagen, Zelte und Pavillons im Marktrayon abgestellt werden.

Marktstände und Verkaufswagen dürfen nur an den von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen aufgestellt werden.

Die in der Zusage bewilligte Grösse des Standplatzes darf nicht überschritten werden.

Die Verkaufsstände und Auslagen sind so anzuordnen, dass eine ungehinderte Durchfahrt für Notfallfahrzeuge gewährleistet bleibt.

Das Gemeindebauamt stellt für die Märkte das Personal zum Aufstellen am Vortag und Abbrechen der Marktstände, für den Reinigungsdienst und ähnliche Verrichtungen zur Verfügung. Die Kosten hierfür werden der Marktrechnung belastet.

Art. 6

Verkaufsberechtigung

Der Markt steht grundsätzlich – unter Vorbehalt von Absatz 2 hiernach – jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglementes unterzieht, zum Verkauf von Waren offen.

Die Platzzahl ist beschränkt. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach folgenden Kriterien und Prioritäten, wobei soweit möglich auf ein ausgewogenes Sortiment zu achten ist:

1. Marktfahrer (mit und ohne Verbandszugehörigkeit)
2. Einheimisches Gewerbe
3. Einheimische Vereine

Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der kant. Fremdenpolizei vorlegen können bzw. eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

Die Märkte dürfen nicht als Plattform für politische Zwecke dienen.

Bei Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Zuteilung von Ständen und Plätzen kann die Marktaufsicht einen Funktionär des Schweiz. Marktverbandes in beratendem Sinne beiziehen.

Art. 7

Platzbenützung Aufgehoben. Neuregelung siehe Art. 5 vorstehend.

Art. 8

Marktdauer Der Warenmarkt dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Maimarkt) resp. 17.30 Uhr (Herbstmarkt). Spätestens 30 Minuten nach Marktende muss der Platz geräumt sein.

Art. 9

Ordnung nach Marktschluss Nach Marktschluss haben die Verkäufer in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen. Abfälle sind in Plastiksäcken oder verschnürten Kartonschachteln zu deponieren. Es darf nichts lose liegen gelassen werden.

Art. 10

Reservierungsgesuche Gesuche um Reservierung eines Standes oder Platzes müssen

- per Post: Anmeldeformular mit frankiertem + adressiertem Antwortcouvert
- oder E-Mail: bauamt@schoeftland.ch

spätestens 28 Tage vor dem Markt der Marktkommission zu Händen des Marktchefs eingereicht werden.

Adresse: Bauamt Schöffland
 Marktchef
 Breiteweg 2
 5040 Schöffland
 bauamt@schoeftland.ch

Das Anmeldeformular kann unter www.schoeftland.ch elektronisch bezogen werden.

Beide Markttermine können jeweils im Frühjahr auf einem Anmeldeformular angemeldet werden. Wenn möglich erfolgt die Standzuteilung für beide Märkte gleichzeitig.

Art. 11

Abmeldung

Die Abmeldungen müssen bis spätestens 10 Tage vor dem Markt bei der Marktkommission vorliegen. Bei späterer Abmeldung oder zugesicherten und nicht belegten Plätzen und Ständen werden die ordentlichen Gebühren zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.– in Rechnung gestellt.

Art. 12

Standbeschriftung

Jeder Stand muss den genauen Namen und Wohnort des Verkäufers an sichtbarer Stelle tragen.

Art. 13Zugewiesene Stände
und Plätze

Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktaufsicht weder abgetauscht noch abgetreten werden. Das Aufstellen von Kisten usw. vor dem gemieteten Stand ist verboten.

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen im Landanzeiger.

Art. 14

Änderung in der Einteilung

Änderung in der Stand- und Platzzuteilung des Marktes bleiben vorbehalten.

Ein gewohnheitsrechtlicher Anspruch auf einen angestammten Platz oder Stand besteht nicht.

Art. 15

Belegung

Bis 08.00 Uhr nicht belegte Stände oder Plätze können von der Marktaufsicht für den betreffenden Markt anderweitig vergeben werden.

Es besteht keine Pflicht der Marktaufsicht, unangemeldeten Marktfahrenden ohne schriftliche Zusage leere Standplätze zur Verfügung zu stellen.

Der Entscheid über die Zuteilung eines Standplatzes ist Sache der Marktaufsicht.

Art. 16

Behandlung der Stände

Dem Mieter ist untersagt, an den gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Er wird für Zuwiderhandlungen schadenersatzpflichtig. An den Ständen ist das Einschlagen von Nägeln, Bostitchnadeln oder dergleichen verboten. Die Marktstände sind schonend zu behandeln.

Art. 17

Stand- und Platzgebühren

Die Stand- und Platzgebühren gelten pro Markttag und sind anlässlich des Marktes gemäss Gebührentarif zu bezahlen. Sie werden von der Marktaufsicht einkassiert.

Der Gemeinderat kann für seine Aufwendungen eine zusätzliche Reklamegebühr erheben.

Art. 18

Stromanschlüsse

Die Kosten für Stromanschlüsse werden separat verrechnet und am Markttag einkassiert.

Notstromaggregate sind verboten.

Art. 19

Ruhe und Ordnung

Überlautes Ausrufen und Abspielen, zudringliche Aufforderung zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf durch Marktfahrer sind untersagt.

Die Verunreinigung von Grund und Boden sowie alle lästigen Einwirkungen sind verboten.

Art. 20

Anlocken von Käufern

Ausserhalb des Marktareals ist das Anlocken von Käufern verboten.

Art. 21

Warenangebot

Die Stand- und Platzmieter sind verpflichtet, nur die angemeldeten und durch die Marktkommission bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

Die Marktaufsicht kann den Verkauf einzelner Produkte oder Warengruppen untersagen.

Art. 22

Zum Verkauf verbotene Artikel

Der Verkauf, insbesondere von Schiesspulver, Explosivstoffen, Spaghetti- oder Schlangen-Spray, farbigem Haarspray und ähnlichen Artikeln sowie von Kochsalz, Arzneimittel, Giftstoffen, DVD/CD, unsittlichen Büchern, Bildern, Videokassetten und anderen sittenwidrigen Datenträgern sowie der Verkauf von sämtlichen Gütern und Artikel, die mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar sind, ist verboten.

Art. 23

Mass und Gewichte

Es dürfen nur Massstäbe und Gewichte verwendet werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Nach Gewicht verkaufte Waren müssen auf geeichten Waagen gewogen werden.

Abgepackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisangabe zu deklarieren.

Art. 24

Verkauf von Lebensmitteln in Ständen und Markt-Wirtschaftsbetrieben

Lebensmittel sind gemäss Lebensmittelverordnung (LMV) und Preisbekanntgabevorschrift (PBV) anzubieten.

Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 25**

Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen.

Art. 26

Schadenhaftung

Die Markthändler besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für keinerlei Schäden, die den Markthändlern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen können.

Art. 27

Fehlbares Verhalten der Markthändler

Fehlbare Markthändler, die sich den Anordnungen der Marktbehörde und den Bestimmungen dieses Reglementes widersetzen, werden verwarnt und nötigenfalls vom Markt weggewiesen. In schweren Fällen kann einem Markthändler durch die Marktkommission der Verkauf auf den Märkten auf eine bestimmte Zeitdauer oder gänzlich gesperrt werden.

Art. 28

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Marktkommission können Einsprachen innert 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses an den Gemeinderat gerichtet werden.

Die Einsprachen haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Einer Einsprache kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 29

Bussen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, sofern nicht die Bestimmungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen zur Anwendung gelangen, vom Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz bestraft.

Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Marktreglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigung an der Sitzung des Gemeinderates Schöffland vom 14. August 1995 / 25. August 2008 / 16. November 2009 / 19. Juni 2017 / 16. März 2020

GEMEINDERAT SCHÖFTLAND

Der Gemeindeammann:
Hans Müller

Der Gemeindeschreiber:
Rudolf Maurer



Vielfalt ist zentral

Anhang zum Marktreglement

**Tarif für: Stand- und Platzgebühren
Stromversorgung
Werbung**

A. Stand- und Platzgebühren, Stromversorgung

- Gemeindestände mit Dach pro Tag
 - Einzelstand Fr. 20.– exkl. Platzmiete
 - Doppelstand Fr. 30.– exkl. Platzmiete

- Platzmiete pro Laufmeter Fr. 10.–

- Stromversorgung
 - Beleuchtungsstrom Fr. 10.–
(max. 100 W/Laufmeter)
 - Arbeitsstrom Fr. 20.–
(max. 400 W/Laufmeter)

Der Weiterverkauf von Strom ist untersagt.

Einheimische Betriebe und Organisationen bezahlen nur die Hälfte der errechneten Standgebühren.

B. Werbung:

- Beitrag pro Standbetreiber Fr. 5.–